

Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses

nach Art. 43 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)



Stadt Coburg
Amt für Schulen, Kultur und Bildung
Steingasse 18
96450 Coburg

Schüler/in

| | |
|--|--------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Religion | |
| Das Kind besucht zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Name und Anschrift der Schule bzw. Kita) | |

Erziehungsberechtigte/r

| | |
|--|-------|
| Name, Vorname | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Telefon | Handy |

Erziehungsberechtigte/r

| | |
|--|-------|
| Name, Vorname | |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |
| Telefon | Handy |

Sprenghschule

| | |
|--|--------|
| Name | Klasse |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |

Gastschule

| |
|--|
| Name |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) |

Antrag des gastweisen Schulbesuchs

| | |
|----|-----|
| ab | bis |
|----|-----|

Antragsbegründung (mit Nachweisen)

ggf. gesondertes Beiblatt beifügen

Rechtliche Hinweise

- Der gastweise Schulbesuch gem. Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayEUG ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines zwingenden persönlichen Grundes möglich.
- Die Antragsbegründung muss durch schriftliche Nachweise belegt werden. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen fehlen.
- Der Antrag muss aus schulorganisatorischen Gründen abgelehnt werden – auch bei Vorliegen zwingender persönlicher Gründe – wenn die betreffende Jahrgangsstufe der Gastschule nicht mehr aufnahmefähig ist.
- Laut § 2 Abs. 1 Satz 6 der Schülerbeförderungsverordnung besteht bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG keine Beförderungspflicht.
- Der Schule ist unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die dem Antrag zugrunde liegende Begründung ändert bzw. hinfällig wird.

Folgende Kriterien können gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG **nicht als zwingende persönliche Gründe anerkannt werden:**

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie z. B. „aus pädagogischen Gründen“
- Das Kind hat einen Kindergarten besucht, der im Bereich der Gastschule liegt.
- Freunde und Spielkameraden aus dem Wohnbereich des Kindes besuchen die Gastschule.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte
- Ein längerer Schulweg, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen, da alle Kinder, die am Rande des Schulsprengels wohnen, einen etwas weiteren Weg als andere Mitschüler haben.
- Schulwegbegleitung, wenn nicht besondere, nachgewiesene Umstände vorliegen; im Übrigen müssen erfahrungsgemäß Schulanfänger nur in den ersten Tagen zur Schule begleitet werden, da sich in aller Regel schnell Kinder aus der Klassengemeinschaft finden, die denselben Schulweg gehen.
- Arbeitsplatznähe der Eltern.
- Mitgliedschaft in einem Sportverein.

Alle Angaben, die zur Entscheidung über den Gastschulantrag herangezogen werden sollen, müssen durch Nachweise belegt sein.

Folgende Nachweise zur Antragsbegründung werden vorgelegt:

- Bestätigung der Betreuungseinrichtung/Betreuungsperson
- Bescheinigung des/der Arbeitgeber(s) zu den Arbeitszeiten
- bei Umzug Kopie des Mietvertrages/Kaufvertrages/Bestätigung des Bauträgers bzw. Architekten über die Fertigstellung
- ärztliches Attest
- Sorgerechtsbeschluss
- Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Name des Schülers/der Schülerin

Stellungnahme der Sprengelschule

Gegen den Gastschulantrag bestehen

- keine Einwände.
- folgende Einwände:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Stellungnahme der Gastschule

Gegen den Gastschulantrag bestehen

- keine Einwände.
- folgende Einwände:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Stellungnahme des Schulaufwandträgers

Gegen den Gastschulantrag bestehen

- keine Einwände.
- folgende Einwände:

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel oder Siegel

Datenschutzhinweis der Stadt Coburg

zum Gastschulantrag nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig, Markt 1, 96450 Coburg, Telefon: 09561 / 89 0, Fax: 09561 / 89 1179, info@coburg.de
2. Datenschutzbeauftragte ist Stefanie Grundmann, Markt 1, 96450 Coburg, Telefon: 09561/89-1302, Fax: 09561/89-61302, Stefanie.Grundmann@coburg.de
3. Die Datenerhebung im Rahmen der Antragstellung und die anschließende Datenspeicherung erfolgen zum Zweck der Bearbeitung des Antrags auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs innerhalb bzw. außerhalb Coburgs.
4. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 43 BayEUG.
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an die betroffenen Schulen weitergegeben.
6. Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Bescheidung - sofern kein zwingender Grund zur weiteren Aufbewahrung besteht - unverzüglich gelöscht.
7. Betroffenenrechte
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Folge der Nichtbereitstellung der abgefragten personenbezogenen Daten und derjenigen Ihres Kindes wäre, dass Ihr Antrag nicht wirksam gestellt werden kann.
9. Eine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO besteht nicht.